

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Der Anhang (3 Seiten) „WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial“ ist
Vertragsbestandteil der AGB`s.
AG = Auftraggeber; AN = Auftragnehmer (Fa. Colortec)**

Allgemein

Soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen und von uns schriftlich bestätigt wurden, gelten nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen womit sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt. Weiters ist auch die Beilage „WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial“ unbedingt einzuhalten. Mit der Übernahme bearbeiteter Ware bringt der Auftraggeber zum Ausdruck, dass er die Verkaufs- u. Lieferbedingungen (AGB u. WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial) vollinhaltlich anerkannt hat. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen werden nur durch schriftliche Bestätigung der Firmenleitung anerkannt. Eigene Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt.

Die Anerkennung dieser Bedingungen übernimmt der Auftraggeber aufgrund der Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung, sowie durch sonstige Vereinbarung oder jedenfalls dann, wenn die Ware oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird oder bei längerer Geschäftsbeziehung durch vorbehaltlose Annahme der Rechnung.

Wenn keine genaue Farbbezeichnung (Glanzgrad – Matt, Seidenglanz od. Hochglanz) angegeben wird, gilt für uns immer automatisch der Glanzgrad „Seidenglanz“. (Siehe auch Beilage „WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial“)

Gewährleistung (Siehe auch Beilage „WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial“)

Als Grundlage für die allgemeine Gewährleistung gelten die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM in der jeweils gültigen Fassung, falls nicht bei Angebot oder bei Auftragserteilung Änderungen in diesem Sinne von uns angezeigt wurden. Für die Beschichtung von feuerverzinkten Waren wird ausnahmslos keine Gewährleistung übernommen (z.B. Ausgasung, Haftung, Schuppen- und Blasenbildung). Bei bereits beschichteter Ware übernehmen wir für Überbeschichtungen bzw. Zweitbeschichtungen keine Gewährleistung. Der AG ist verpflichtet uns bei jedem Auftrag den genauen Einsatzbereich (Innen- oder Außenbereich) bzw. Einsatzort (Schwimmbadbereich, Straßenbereich, etc) der zu beschichteten Teile, zur Bestimmung der Beschichtungsqualität, bekannt zu geben.

Der AG hat uns die Waren frei von Bearbeitungsrückständen und Spänen, Verschmutzungen z.B. Kleber, Silikon, Klebandreste oder ähnliches bzw. ähnliche Oberflächenmängel, zu übergeben.

Bei schlechten oder vorkorrodieren Werkstoffen entfällt jede Haftung für Bearbeitungsqualität. Mehrkosten die uns über den vereinbarten Preis hinaus entstehen, werden in Rechnung gestellt. Keinen Kostenersatz leisten wir für etwaige bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss, Formveränderung, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile. Für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen wird bis zu einer Höhe von 3 % keine Haftung übernommen. Hohlraumprofile oder geschweißte Rahmen aus solchen Profilen sind vom Auftraggeber mit geeigneten Bohrungen oder Fräsungen für den einwandfreien Ein- und Auslauf der verwendeten Reinigungsmedien zu versehen. Notwendige, zusätzliche Bohrungen werden auf Kosten und mit Rücksprache des Auftraggebers angebracht. Kann auf Grund der Konstruktion kein einwandfreier Durchfluss der Medien gesichert werden, werden Garantieleistungen in vollem Umfang ausgeschlossen weiters übernehmen wir keine Gewähr für eventuell auftretende Korrosionsschäden. Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, werden von uns nicht übernommen.

Mängelrügen müssen unverzüglich und bei Warenübernahme vorgebracht werden. Es muss uns die Gelegenheit einer Nachprüfung gegeben werden. Falls an den beanstandeten Gegenständen ohne unsere Zustimmung durch den Auftraggeber oder Dritte Veränderungen vorgenommen werden, sind wir von jeglicher Haftung entbunden. Nachweisbare Mängel, die auf unsachgemäße Ausführung unsererseits beruhen, werden von uns durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierzu ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Die Kosten für An- und Abtransport trägt der Auftraggeber. Alle weiterführenden Ansprüche, wie entgangener Gewinn, Schadenersatz, Ersatz von unbrauchbar gewordenem Material, auf Ersatz von Aufwendungen für Montage oder Demontage sowie Verzugsstrafe sind ausgeschlossen.

Lieferung, Gefahrenübergang und Zahlung:

Unsere Leistungen erfolgen unfrei und auf Rechnung und Gefahr des AG ab unserem Werk. Wir stellen Transportkosten, Lagerkosten oder Ähnliches dem AG in Rechnung. Die Transportversicherung für An- u. Abtransport der Waren wird von uns nicht gedeckt. Im Falle Teillieferungen, dazu sind wir berechtigt, werden diese getrennt verrechnet.

Im Falle der Abholung und oder Lieferung durch einen LKW unseres Unternehmens hat der AG Hilfskräfte für die Be- oder Entladung beizustellen. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, bei Abholung der Ware auf Lieferscheinen die ordnungsgemäße und mangelfreie Übernahme zu bestätigen, sondern lediglich die Übernahme einer bestimmten Ware, Anzahl der Teile oder Ähnliches.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den AG über, wenn die Lieferung vollzogen wurde (Übergabe der Ware an den AG bzw. Mitarbeiter des AG).

Von uns bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Für deren Einhaltung wird keine Gewähr übernommen. Die schriftliche Vereinbarung des Liefertermins ist erst dann verbindlich, wenn sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben vom AG erteilt wurden.

Die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug auch mit nur einer Teilzahlung, wird die gesamte aushaftende Forderung samt allfälligen Nebenforderungen sofort zur Zahlung fällig. Der AG ist verpflichtet ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz, zu bezahlen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung des fälligen Betrages zurückzuhalten und eigene Mahnspesen zu verrechnen. Wird die Zahlungsfähigkeit des AG bezweifelt, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verweigern und nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Mahn- u. Inkassospesen einschließlich außergerichtliche Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden gehen zu Lasten des AG, ebenso die Kosten einer gerichtlichen Forderungsanmeldung in einem Konkursverfahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen für gelieferte Waren aus irgendeinem Grund zurückzuhalten oder eigene Zahlungsverpflichtungen, gegen uns zustehenden Forderungen aufzurechnen.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der AG sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Die Ware ist gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern. Verpfändungen oder Zugriffe an/von Dritten sind unzulässig. Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware auch nach Be- u. Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die neue Sache. Der AG tritt bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber an uns ab und verpflichtet sich, seinen Abnehmer davon in Kenntnis zu setzen.

Preise u. Verpackung (Transportgestelle):

Unsere Preise sind, falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, unverbindlich. Als vereinbart gilt der Preis des Tages der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft. Die genannten Preise verstehen sich ohne Verpackung. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und geht zu Lasten des AG. Für die Verpackung werden 3% der Nettosumme verrechnet. Der Mindestrechnungswert beträgt netto 40,- EURO, Kleinteile werden mit netto 2,- EURO je Stück verrechnet.

Die Transportgestelle werden für die Anlieferung und Abholung kostenlos zur Verfügung gestellt. Wird ein Gestell nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgegeben, entstehen ab dem 31 Tag, Mietkosten in der Höhe von € 3,- pro Tag und Gestell. Wird das Gestell nach weiteren 30 Tagen nicht zurückgegeben, verrechnen wir netto € 850,- pro Gestell dem AG.

Sollten Beschädigungen an den von uns zur Verfügung gestellten Transportgestellen entstehen werden die Reparaturkosten nach tatsächlichem Aufwand an den AG verrechnet. (Siehe auch Beilage „WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial“)

Höhere Gewalt

Wenn die von der Firma verschuldete Leistung aufgrund von Krieg, Feuer, Naturereignisse, unverschuldete Betriebsstörung oder Maschinendefekte, Unfälle Streiks, staatliche Beschränkungen etc gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht oder verzögert wird, trifft die Firma keine Haftung. Ein fristloser Rücktritt vom Vertrag ist vom AN berechtigt.

Vertragsrücktritt

Die Stornierung eines Auftrages durch den AG, ohne gesetzliches Rücktrittsrecht, ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Bereits gefertigte und noch nicht versandte Ware kann dem AG in Rechnung gestellt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 8484 Weixelbaum 52. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das BG Feldbach. Österreichisches Recht ist anzuwenden, welches auf den vorliegenden Vertrag anzuwenden ist.

WICHTIGE HINWEISE zu Kundenmaterial!

- Bei Materialien mit einer Wandstärke bis 1 mm, können wir die Beschichtung nur auf Risiko des Kunden durchführen. Infolge der Einbrenntemperatur von ca. 200 °C kann es zu Deformationen bzw. Verzug kommen.
- Bei Hohlräumen, kleinen Spalten und eng aneinander liegenden Teilen die aufgrund der Geometrie entstehen, ist es wegen des Faradayschen Käfigs nicht möglich eine geschlossene Pulverschicht zu erzielen.
- Die Oberfläche von feuerverzinkten Stahlteilen muss vor Anlieferung ordentlich vorbehandelt (Korund sandstrahlen) und geputzt werden. Achtung: Die Ware darf nach dem Feuerverzinken nicht passiviert werden.
- Wir weisen darauf hin, dass feuerverzinkte Waren auch nach der Beschichtung ihren Schuppeneffekt bzw. ihre unebene Oberfläche beibehalten.
- Weiters können wir die Blasenbildung nur bedingt vermeiden, da im Temperaturbereich, welche für die Gelierung des Farbpulvers benötigt wird, eine Ausgasung der Feuerverzinkung stattfindet.
- Bei bereits beschichteter Ware übernehmen wir für Überbeschichtungen bzw. Zweitbeschichtungen keine Gewährleistung.
- Bei Stahlteilen welche im Außenbereich montiert werden, können wir aufgrund der unten angeführten Gründe keine Garantie/Gewährleistung für die Beschichtung übernehmen:
 - Bei Verletzung der Lackoberfläche bis zum Grundmaterial, können Feuchtigkeit, Sauerstoff und andere chemische Luftinhaltsstoffe ungehindert auf den Stahl einwirken. Weiters kann es bei Schweißnähten zu Ausgasungen kommen, welche Haarrisse in der Beschichtung hervorrufen können. Da der Stahl keine Passivierungseigenschaften wie Aluminium oder Zink besitzt, kann die Korrosion sehr schnell voranschreiten. (Unterwanderung der Lackschicht, daher Abblätterung der Lackschicht)
 - Stahlteile werden im Gegensatz zu Aluminium und verzinkten Teilen (chromatiert) phosphatiert. Diese Phosphatschicht hat keine Korrosionsschutzeigenschaft wie die Chromatschicht.
- Silikone

Die Oberflächeneigenschaften von Beschichtungen werden empfindlich gestört, wenn sie im Fertigungsprozess mit benetzungsstörenden Stoffen in Berührung gelangen – dies gilt bereits bei minimalen Konzentrationen im ppm-Bereich. Werden solche Störungen nicht rechtzeitig erkannt, können sie erhebliche Folgeschäden nach sich ziehen. Auf der Oberfläche kann es zu Kraterbildung in der Beschichtungsoberfläche kommen.

Beschichtungswaren müssen frei von jeglichen benetzungsstörenden Substanzen sein – wie z.B. **Silikone**, migrationsfähige fluorierte Verbindungen, Tenside usw..

Dies gilt in gleicher Weise für flüssige, pastöse und feste Stoffe, die solche Substanzen abgeben können. Hierzu gehören beispielsweise Öle, Fette, Schutzmittel, Zieh- und Gleitmittel, Korrosionsschutzmittel, Dichtungen, dauergeschmierte Sinterteile jeweils mit Silikonanteilen. Extrem gefährlich sind Materialien auf Basis fluoriertes Öle oder Fette.

Wir müssen daher dringend von der Verarbeitung von silikonhaltigen Stoffen abraten, da Silikone erfahrungsgemäß über sehr lange Zeit ausdünsten und sich als freie Silikone auf den Bauteilen ablegen können. Wenn dann Materialien die mit Silikon in Verbindung waren bzw. Silikonreste enthalten in unseren Vorbehandlungskreislauf eingebracht werden, entsteht dadurch eine Verschleppung der Silikone in der gesamten Anlage. Dies verursacht hohe Entsorgungs- und Instandhaltungskosten.

- Sichtflächen

Bei der Beschichtung von Blechen, Winkel- oder Flachmaterial müssen die gewünschten Sichtflächen am Lieferschein angegeben werden. Auch dann, wenn die Profile nicht direkt von Ihnen, sondern von anderen Händlern geliefert werden.

Ist weder ein Vermerk bzw. eine Skizze am Lieferschein angeführt, so werden Winkel generell außen und Flachmaterial einseitig beschichtet!

Bei allseitiger Pulverbeschichtung von Winkeln oder Flachmaterialien ist zu beachten, dass mehrere Auflageflächen zum Kontaktieren erforderlich sind.

Erfolgt keine Angabe bezüglich der Sichtseite bei Blechkantteilen, so werden diese – sofern für uns die Außenseite erkennbar ist – einseitig außen beschichtet. Ist die Außenseite nicht eindeutig erkennbar, so werden die Teile soweit möglich beidseitig beschichtet (Die Verrechnung erfolgt somit auch beidseitig).

Gewinde, Schrauben usw. werden von uns nicht abgedeckt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Teile teilweise mitbeschichtet werden, auch wenn sich diese an der Rückseite befinden.

- Nachträgliche Verformung

Um nachträgliche Verformungen zu vermeiden, muss die Eignung der Materialien im Vorfeld überprüft werden.

- Verpackung und Beschriftung

Verpackungsmaterialien inklusive aller Hilfs- und Transportmittel müssen Ihrerseits ordnungsgemäß verwendet werden und sich problemlos entfernen lassen (z. B. Klebebänder). Durch Rückstände von Klebebändern kann es zu Haftungsproblemen kommen.

ACHTUNG: Bei ungünstigen Lagerbedingungen kann das Zusammenwirken von Wasserstau (z.B. unter Verpackungsfolien) und Hitze zu milchig-weißen Flecken bzw. zu Abdrucken der Verpackungsfolie auf der Pulverbeschichtung führen.

Für die Beschriftung der Ware dürfen keine wasserfesten Stifte verwendet werden, da diese auch nach der Beschichtung noch teilweise sichtbar sind.

ACHTUNG: Auch nach sichtbarer Entfernung Ihrerseits, kann durch den Beschichtungsvorgang die bereits entfernte Beschriftung wieder sichtbar werden.

- Weiterverarbeitung

Fugendichtmassen und sonstige Hilfsstoffe wie Einglashilfen, Gleit-, Bohr- und Schneidmittel usw., die in Berührung mit beschichteten Oberflächen treten, müssen pH neutral und frei von lackschädigenden Substanzen sein. Deshalb müssen sie vorab bei der Verarbeitung einer Eignungsprüfung unterzogen werden.

- Garantie und Gewährleistung

Die folgenden Materialien können nur ohne Garantie und ohne Gewährleistung beschichtet werden:

- Stahl- und Eisenteile
- sperrige Teile, welche aufgrund der Abmessungen nicht ordnungsgemäß (lt. Norm) vorbehandelt werden können
- Bei bereits beschichteter Ware die auf Ihren Wunsch überbeschichtet bzw. zweitbeschichtet wird.
- Materialien, welche mit Zinkspray (Kaltverzinker) behandelt wurden
- Niroteile bzw. Edelstahl (da keine ordnungsgemäße Vorbehandlung – lt. Norm – möglich ist)
- verzinkte Teile (vor allem Teile mit groben „Zinkblumen bzw. Zinktropfen“ oder Unebenheiten)

- Aluminium mit einer Stärke über 5 mm
 - Werkstücke die aus verschiedenen Materialien bestehen (beispielsweise Alu+Stahl/Eisen). Eine ordnungsgemäße Vorbehandlung ist nicht möglich, da die Vorbehandlung nur auf ein Grundmaterial ausgelegt werden kann.
 - Teile, die Korrosionen oder Rost aufweisen → kann durch chemische Vorbehandlung nicht entfernt werden.
 - Bleche usw., die nach der Verzinkung gekantet wurden (da im Bereich der Abkantung die Zinkschicht reißt)
 - Elemente mit Füllungen → Es ist keine Vorbehandlung möglich, da die Füllung die Vorbehandlungsflüssigkeit aufnehmen würde.
 - Teile, welche in beschichtungsschädigenden oder aggressiven Bereichen eingebaut werden (z.B. Schwimmbadbereiche, usw.)
 - weichgelötete Teile
 - Materialien, welche aufgrund unserer Gewährleistungsbestimmungen von einer Garantie oder Gewährleistung ausgeschlossen sind. (Unsere AGB können Sie auf unserer Internetseite unter dem Link "AGB" nachlesen. Auf Wunsch senden wir sie Ihnen auch gerne kostenlos zu.)
- Werkstücke mit unterschiedlichen Wandstärken
 - Beim Einbrennen des Pulvers (ca. 180° - 200° C) kommt es aufgrund der unterschiedlichen Wandstärken zu verschiedenen Einbrenntemperaturen, wodurch es zu Farbtonunterschiede bzw. Haftungsproblemen bei den einzelnen Materialstärken kommen kann.
 - Da die einzelnen Materialstärken sich unterschiedlich schnell erwärmen und sich somit auch verschieden schnell ausdehnen, kann es zu Deformierung bzw. Verzug kommen. Bei derartigen Reklamationen übernehmen wir keine Haftung.